

RS OGH 1994/2/23 9ObA343/93, 9ObA277/00a, 8ObA20/13v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1994

Norm

ABGB §1480

Rechtssatz

Der Anspruch auf Aufwertung des Entgelts unterliegt zum Unterschied zu den einzelnen auf Grund der Wertsicherung geschuldeten Entgeltbeträgen nicht der dreijährigen, sondern der dreißigjährigen Verjährung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 343/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1994 9 ObA 343/93

Veröff: SZ 67/32

- 9 ObA 277/00a

Entscheidungstext OGH 06.12.2000 9 ObA 277/00a

Auch; Beisatz: Der Arbeitnehmer, der einzelne Entgeltforderungen verspätet geltend macht, verliert dadurch ebensowenig den Gesamtrechtsanspruch als solchen noch den Anspruch auf Aufwertung des Pensionsanspruches zum Unterschied zu den einzelnen aufgrund der Anpassung geschuldeten Pensionsleistungen. (T1)

- 8 ObA 20/13v

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 ObA 20/13v

Auch; Beisatz: Die Verjährungsfrist beginnt ab der unrichtigen Einstufung durch den Arbeitgeber, frühestens also mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, zu laufen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0034257

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at